

Allgemeine Einkaufsbedingungen IT

1. Definitionen

- 1.1 **Bestellung** bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch uns.
- 1.2 **Auftraggeber** (nachfolgend „AG“, „wir“ oder „uns“) ist ein mit der Hubert Burda Media Holding KG i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen, welches entsprechende als Bestellung benannte IT-Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.3 **Auftragnehmer** (nachfolgend „AN“) ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 1.4 **Partei** ist jeweils AG oder AN, oder gemeinsam die **Parteien**.
- 1.5 **IT-Leistungen** sind solche Leistungen, denen in irgendeiner Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere (i) Programmierungsleistungen (ii) Individualisierungen von IT-Programmen (iii) Lieferung bzw. Bereitstellung von Hardware und Software (iv) Bereitstellung von Leitungen (v) Systembau (vi) Erbringung von Beratungsleistungen zu Informationstechnologie (vii) Durchführung von Analysen.
- 1.6 **Nutzungsgegenstände** sind alle Arbeitsergebnisse, insbesondere Programme in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Programmdokumentationen und Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbuch, Konfiguration, Parametrisierung, Schnittstellenerstellung, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte.
- 1.7 **Standard-Nutzungsgegenstände** sind sämtliche nicht speziell für uns entwickelte Nutzungsgegenstände oder Teile von solchen Nutzungsgegenständen. Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen von Standard-Nutzungsgegenständen, die nach unseren individuellen Vorgaben erfolgen, gelten als individuell erstellte Nutzungsgegenstände.
- 1.8 **Individuell erstellte Nutzungsgegenstände** sind die Nutzungsgegenstände, die der AN speziell für den AG erstellt. Sie umfassen nicht integrierte Standardnutzungsgegenstände des AN oder Dritter.
- 1.9 **Projekte** sind in Zusammenarbeit der Parteien über einen durch die Parteien zu bestimmenden Zeitraum zu erbringende IT-Leistungen.
- 1.10 **SaaS** bedeutet die Bereitstellung einer Software über das Internet.
- 1.11 **Verfügbarkeit** bezeichnet die tatsächliche Möglichkeit auf IT-Leistungen zuzugreifen und diese vertragsgemäß zu nutzen.

2. Geltungsbereich der IT-AEB

- 2.1 Für sämtliche von mit der **Hubert Burda Media Holding KG** iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen beauftragte IT-Leistungen gelten diese IT-AEB.
- 2.2 Die Anwendung hiervon abweichender Allgemeinen Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen ist ausgeschlossen, sofern nichts Gegenteiliges

vereinbart ist. Unsere IT-AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Geschäftspartners dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Ein Vertrag kommt mit uns grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den AN zustande. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der AN nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.
- 3.2 Schließt der AN mit uns einen schriftlichen Vertrag und wird in diesem Bezug auf weitere Unterlagen genommen (beispielsweise Bestellung/Angebot, Rahmenvertrag, IT-AEB), gilt bei einer Vertragsauslegung das folgende Rangverhältnis:
 - Einzelvertrag/ Bestellung
 - Rahmenvertrag
 - IT-AEB
 - Angebot

4. Erbringung der Vertragsleistung

- 4.1 Der AN darf sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichtungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Subunternehmers bedienen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Geheimhaltung an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und uns dies auf Nachfrage zu jeder Zeit unverzüglich nachzuweisen.
- 4.2 Sämtliche IT-Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.3 Auf unser Verlangen hat der AN jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 4.4 Der AN darf nur solche Nutzungsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.
- 4.5 Der AN wird dem AG in regelmäßigen Abständen über neue Entwicklungen und technische Fortschritte unterrichten, die für die Leistungserbringung oder Leistungsnutzung von Bedeutung sind und Lösungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und zur Senkung der Kosten vorschlagen. Insbesondere wird der Anbieter dem Kunden Leistungen und Produkte empfehlen, die das Erreichen eines höheren Leistungsgrads und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, Kostenersparnis, eine verbesserte Sicherheit und Benutzerakzeptanz ermöglichen und/oder dem AG andere Vorteile verschaffen. Die vorgenannten IT-Leistungen erbringt der AN im Interesse einer langfristigen Kundenbeziehung.

5. Liefertermine, Meilensteine und Fertigstellungstermine

- 5.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die im Vertrag angegebenen Termine und Fristen. Die angegebene Liefer- bzw. Ausführungszeit ist bindend. Treten Umstände ein, wodurch die vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann, wird der AN uns hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 5.2 Im Falle des Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.3 Wir sind auch bei nur vorübergehender Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Unsere Zahlungsverpflichtung bleibt in dem Umfang bestehen, in dem der Auftragnehmer nachweist, die vorübergehende Unmöglichkeit nicht zu vertreten zu haben.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive etwaiger Rechteeinräumungen abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 6.2 Reisekosten werden nicht erstattet, es sei denn einzelvertragliche Vereinbarungen hierzu liegen vor.
- 6.3 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 6.4 Der AN trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des AN ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.
- 6.5 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.
- 6.6 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn unser Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, uns der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Wir kommen erst durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 6.8 Zahlungen durch uns bedeuten nicht die Anerkennung einer vertragsgerechten Leistung des AN.

- 6.9 Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

7. Unsere Mitwirkungspflichten bei Vertragsdurchführung

- 7.1 Soweit vertraglich vereinbart und erforderlich, werden wir bei der Vertragsdurchführung im geschuldeten Rahmen mitwirken.
- 7.2 Die Mitwirkung setzt voraus, dass der AN uns das Mitwirkungserfordernis mit Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung (nachfolgend „Anzeige“) mit angemessenem Vorlauf schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt die Anzeige, kommen wir mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Wir sind für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit wir diese zu vertreten haben.

8. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang

- 8.1 In Fällen der Übertragung von Sacheigentum erfolgt dies ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich durch Übergabe der Sache an uns. Sind wir bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf uns über. Soll der Auftragnehmer im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.
- 8.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf uns über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

9. Rechteeinräumung

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt uns an sämtlichen individuell erstellten IT-Leistungen bzw. individuell erstellten Nutzungsgegenständen, insbesondere auch am Quellcode, das ausschließliche, für nicht-gewerbliche und gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht an den Nutzungsgegenständen ein, diese im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen. Die Nutzung umfasst insbesondere das Recht,
 - sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen (auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden), abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen,
 - sie in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton-

- und sonstige Informationsträger, in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen,
- einschließlich des Rechts, die IT-Leistungen den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von uns gewählter Tools bzw. zum gewerblichen und nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte nutzen oder für uns betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, zu verbreiten, unabhängig davon, ob dies gewerblich oder nicht gewerblich geschieht.
- 9.2 Für im Rahmen der Leistungserbringung erworbene Standard-Nutzungsgegenstände gilt Ziffer 9.1 mit der Maßgabe, dass statt eines ausschließlichen ein einfaches Nutzungsrecht vereinbart ist.
- 9.4 An sämtlichen Weiterentwicklungen von Software, beispielsweise im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger Beauftragung, erwerben wir Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an den zugrundeliegenden Nutzungsgegenständen selbst.
- 9.5 Wir sind berechtigt, im Zuge der Leistungserbringung erworbenes Know-How unabhängig davon, ob es vom AN ausdrücklich oder in sonstiger Weise an uns vermittelt wurde, weiter zu nutzen. Soweit hieran Schutzrechte bestehen, räumt der AN uns ein unwiderrufliches, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, auf mit uns nach den §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragbares und unterlizenzierbares, einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- 9.6 An von uns dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen uns unaufgefordert zurückzugeben, bzw. zu vernichten.

10. Mängelgewährleistung

- 10.1 Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom AN behoben.
- 10.2 Die Wahl der Art der Nacherfüllung treffen wir. Der AN kann die uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.3 Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen

vom AN zu verlangen oder die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und Ersatz des uns aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht haben. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für uns wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

- 10.4 Sämtliche im Rahmen einer Gewährleistung entstandenen Kosten trägt der AN.
- 10.5 Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des AN.
- 10.6 § 377 HGB wird abbedungen. Offene und verdeckte Mängel werden wir ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem AN rügen.
- 10.7 Soweit wir die Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen erteilt haben, wird hierdurch die Haftung für Mängel seitens des AN nicht berührt.
- 10.8 Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

11. Verjährung

- 11.1 Ansprüche wegen Mängeln verjähren grundsätzlich nach 24 Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.
- 11.2 Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an uns.
- 11.3 Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit unserer Kenntnis vom Mangel.
- 11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.

12. Haftung

- 12.1 Wir können vom AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von diesem bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeiter, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen. Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen

uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

- 12.2 Soweit der AN eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und uns diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen.
- 12.4 Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
- 12.5 Wir haften unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.6 Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 12.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der AN garantiert, dass alle Leistungen und Nutzungsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter hieran bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder ausschließen.
- 13.2 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird uns der Auftragnehmer für uns gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch uns nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 13.3 Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte

Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn wir die Verletzung der Rechte Dritter ausschließlich zu vertreten haben.

- 13.4 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für uns auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Wir werden den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Wir sind berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, werden uns jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 14.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 14.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Die Vervielfältigung solcher Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Vertragspartei zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, (iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden, oder (v) die aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer anderen behördlichen oder gesetzlichen Anordnung hin offenbart werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

15. Datenschutz

- 15.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen.
- 15.2 Finden Auftragsverarbeitungen seitens des AN statt, ist der AN zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit uns verpflichtet.

16. Vertragsbeendigung

- 16.1 Die Bestimmung dieser AEB, insbesondere im Hinblick auf die Rechte Dritter (Ziffer 13), der Geheimhaltung (Ziffer 14) und des Datenschutzes (Ziffer 15) gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 16.2 Im Falle einer Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der AN die dem AG gehörenden oder individuell für den AG erstellten Daten, Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen sowie die vom AG beigestellte oder individuell vom AN für den AG erstellte Software (einschließlich des Quellcodes und der dazu gehörenden Dokumentation) kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl des AG entweder an einer von den Vertragspartnern zu definierenden Schnittstelle oder auf Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Daten, Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 16.3 Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung werden die Vertragsparteien zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung bzw. Übergabe zusammenarbeiten. Der AG kann vom AN verlangen, dass dieser den AG bei der Überleitung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Folgeanbieter unterstützt. Die Unterstützung umfasst alle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungen auf den Folgeanbieter erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Überleitungsplans sowie der Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Daten, die einen reibungslosen Übergang auf ein vom AG oder ein von diesem benanntes Dritten ausgewähltes und/ oder betriebenes Datenverarbeitungssystem ermöglicht. Folgeanbieter kann sowohl der AG selbst, als auch ein von diesem beauftragter Dritter sein. Die ordnungsgemäße Erbringung von vertragsgegenständlichen IT-Leistungen, welche der AG noch vom AN bezieht, darf nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls entstehende Kosten werden nur nach

tatsächlichem Aufwand auf Basis vereinbarter Preise erstattet. Anderweitige Vergütungsansprüche des AN sind hierdurch ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmung

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser IT-AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 17.3. Für alle Streitigkeiten aus dieser IT-AEB ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, wird der Gerichtsstand an unserem Sitz vereinbart.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage A: Dienst- und Werkleistungen, Software-Mietverträge

1. Leistungsänderungen

- 1.1 Wir sind jederzeit berechtigt, schriftlich oder in Textform, Leistungsänderungen zu fordern.
- 1.2 Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung wird der AN innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe und der Mitwirkungspflichten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.
- 1.3 Wir teilen innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen dem AN schriftlich mit, ob wir die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten wollen, oder ob wir den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen möchten.
- 1.4 Nehmen wir das Angebot des AN zur Leistungsänderung an, wird dies in einem Änderungsprotokoll festgehalten und dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- 1.5 Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

2. Abnahme von Werkleistungen

- 2.1 Der AN wird die Arbeitsergebnisse unter Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung/des jeweils vereinbarten Pflichtenhefts erstellen.
- 2.2 Der AN wird uns die Fertigstellung der Vertragsleistungen zur Abnahme schriftlich anzeigen. Wir werden die Leistungen innerhalb von acht Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird gegebenenfalls über zehn aufeinander folgende Arbeitstage ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden protokolliert. Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklären wir die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- 2.3 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehende Vorschrift der Ziffern 2.2 gilt für eine erneute Abnahme entsprechend.

- 2.4 Unwesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich beseitigt. Wurde ein Wartungs- und Supportvertrag mit dem AN geschlossen, gelten die darin geregelten Fristen zur Fehlerbeseitigung.
- 2.5 Schlägt die Endabnahme zweimal fehl, sind wir berechtigt, von der betroffenen Einzelbeauftragung zurückzutreten.
- 2.6 Wird später als zum vereinbarten spätesten Abnahmedatum geliefert, ist der AN zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, es sein denn, der AN weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 2.7 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches durch uns, unter Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt. Unabhängig von der Geltendmachung der Vertragsstrafe oder eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches können wir bei Überschreiten des spätesten Abnahmedatums um mehr als zwei Monate von der betroffenen Einzelbeauftragung zurücktreten.
- 2.8 Eine Abnahme von Teilleistungen kommt nur in Betracht, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Soweit die Bestellung eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2 Ist eine Vertragslaufzeit von mehreren Jahren vereinbart, können wir den Vertrag jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.
- 3.3 Ist zwischen den Parteien eine Laufzeit nicht explizit vereinbart, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von den Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.4 Das Recht der Parteien, Dienst- oder Werkverträge außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 3.5 Üben wir unser Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB aus, so findet § 648 S. 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann die Vergütung der erbrachten Leistung verlangen.
- 3.6 Alle Kündigungen und Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage B: Software

1. Erwerb von Software

- 1.1 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an uns auf handelsüblichen Datenträgern zu liefern.
- 1.2 Erwirbt der AG eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den AG in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der IT-Leistungen auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert.

2. Weiterentwicklung der Software

- 2.1 Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), besteht für uns keine Verpflichtung, immer die aktuellste Version der Software zu nutzen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen neuere Versionen Funktionen aus der Leistungsbeschreibung nicht mehr enthalten.
- 2.2 Eine Installation einer neueren Version einer Software auf unserem System erfolgt nur nach unserer zuvor schriftlich erteilten Zustimmung. Besteht bezüglich der Software ein Supportvertrag ist der Support ohne Aufpreis immer für die aktuell von uns genutzte Version der Software zu leisten.

3. Softwareüberlassung auf Zeit (SaaS)

- 3.1 Wird uns im Rahmen eines SaaS-Vertrages Software zur Verfügung gestellt, garantiert der AN eine Verfügbarkeit der Software im Monatsdurchschnitt von 99%.
- 3.2 Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, uns sämtliche Daten, die im Rahmen der Nutzung der Software von uns eingebracht wurden (wie beispielsweise Kundeninformation, Kontaktdaten, Verträge etc.) bzw. im Rahmen der Nutzung der Software generiert wurden (wie beispielsweise Geschäftsdaten, Kommunikationen, Memos etc.), in einem gängigen Format, soweit nichts anderes vereinbart ist im XML Format, unverzüglich und auf seine Kosten herauszugeben.

4. Open Source Software

- 4.1 Für den Fall, dass es sich bei den IT-Leistungen um Open-Source-Produkte oder Software von Drittanbietern handelt bzw. die IT-Leistungen Open-Source-Produkte oder Software von Drittanbietern beinhalten, gilt: Die Lizenzbestimmungen der verwendeten Open-Source- bzw. Dritt-Produkte werden uns mit Abschluss der jeweiligen Einzelbeauftragung ausgehändigt. Im Rahmen der Nutzung der Open-Source- bzw. Dritt-Produkte entstehen für uns keine über die vereinbarte Vergütung hinaus geschuldeten Kosten oder Gebühren, soweit nicht in der Einzelbeauftragung etwas Abweichendes geregelt ist. Änderungen der zur Vertragserfüllung eingesetzten Open-Source- bzw. Dritt-Produkte werden in der Dokumentation nachfolgender Versionen genannt (Release-Notes).
- 4.2 Der AN wird den Einsatz von Open-Source-Produkten- bzw. Drittprodukten mit uns besprechen und vor Einsatz solcher Open-Source-Produkte bzw. Drittprodukte unsere vorherige schriftliche Zustimmung einholen. Dies setzt insbesondere voraus, dass das wir über etwaige Auswirkungen des Einsatzes von Open-Source-Produkten bzw. Drittprodukten im Hinblick auf die gesamte Leistungserbringung und die eingeräumten Nutzungsrechte informiert werden.
- 4.3 Vom AN werden nur solche Open-Source-Produkte verwendet, deren Lizenzmodell es gestattet, dass hierauf basierende Software auch proprietäre Software (closed source) sein kann (dies gilt insbesondere nicht für alle Open Source Lizenzmodelle mit strenger Copyleft-Lizenz, wie die GNU GPL). Zudem stellt der AN beim Einsatz von Open-Source- bzw. Dritt-Produkten sicher, dass deren Lizenzbestimmungen vollständig eingehalten sowie umgesetzt werden.

5. Allgemeine Anforderung an Software

- 5.1 Der AN stellt sicher, dass auch eine deutschsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Ferner sichert der AN zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage C: Verträge über Support, Wartung und Pflege

1. Support, Supportzeiten

- 1.1 Wird ein Supportvertrag abgeschlossen, hat der AG uns einen Ansprechpartner zu nennen.
- 1.2 Der AN implementiert entweder eine Support-Hotline oder ein Ticketsystem, an welche rund um die Uhr Support-Anfragen gestellt werden können.
- 1.3 Die Betriebszeit für den Support beträgt 24 h / 365 Tage und setzt sich aus dem bedienten Betrieb und dem unbedienten Betrieb (Rufbereitschaft) zusammen. Der bediente Betrieb bei unternehmenskritischen Anwendungen bzw. Software hat 24h / 365 Tage zu erfolgen, bei nicht-unternehmenskritischen Anwendungen bzw. Software hat von Montag bis Freitag 9:00 bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Die Rufbereitschaft für den unbedienten Betrieb gilt für die übrigen Zeiten. Bundeseinheitliche Feiertage zählen zum unbedienten Betrieb.

2. Wartungsarbeiten

- 2.1 Geplante Wartungsarbeiten sind vorhersehbare, betriebserhaltende Arbeiten an der Software und den Server/Storage Systemen und den Schnittstellen zwischen den Server/Storage Systemen und weiteren technischen Systemen. Dies können z.B. Patches, neue Software-Versionen, der Einbau neuer Hardware, neue Netzkomponenten o.ä. sein.
- 2.2 Über geplante Wartungsarbeiten werden wir mit möglichst langem, mindestens jedoch mit 5 tägigem (Arbeitstage) Vorlauf per E-Mail vom AN informiert. Der AN ist berechtigt, die angekündigten Wartungsarbeiten durchzuführen, sofern wir deren Durchführung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Information widersprechen.

3. Störungsmanagement

- 3.1 Tritt eine Störung auf, werden wir den AN hiervon in Kenntnis setzen und eine Klassifizierung nach den nachfolgend genannten Fehlerklassen vornehmen:

Fehlerklasse 1:	Ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Einsatz des Systems/der Applikation/der IT-Leistung ist nicht möglich.
Fehlerklasse 2:	Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul vor, der das Arbeiten mit diesem Modul verhindert.
Fehlerklasse 3:	Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gewährleistet, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf.
Fehlerklasse 4:	Fehler, welche die Funktionalität des Gesamtsystems nur unwesentlich beeinträchtigen (beispielsweise Rechtsschreibfehler auf der Bildschirmmaske).

- 3.2 Die Störungsbehebung seitens des AN erfolgt in den folgenden Handlungsfristen nach ordnungsgemäßer Meldung:

Fehlerklasse	Störungseingang bestätigen	Beginn der Störungsbeseitigung	Max. Zeit zur Störungsbeseitigung
Fehlerklasse 1 innerhalb des bedienten Betriebes:	15 Minuten	45 Minuten	6 Stunden
Fehlerklasse 1 außerhalb des bedienten Betriebes:	1 Stunde	2 Stunden	10 Stunden
Fehlerklasse 2 innerhalb des bedienten Betriebes:	30 Minuten	1:30 Stunde	8 Stunden
Fehlerklasse 2 außerhalb des bedienten Betriebes:	1 Stunde	2 Stunden	12 Stunden
Fehlerklasse 3 innerhalb des bedienten Betriebes:	2 Stunden	6 Stunden	24 Stunden
Fehlerklasse 3 außerhalb des bedienten Betriebes:	2 Stunden	6 Stunden	24 Stunden
Fehlerklasse 4:	24 Stunden	Wird im Rahmen von geplanten Wartungsarbeiten berichtet.	

- 3.3 Nach der Störungsbeseitigung erhalten wir vom AN eine Störungsbeseitigungsmeldung. Diese enthält mindestens folgende Angaben:
 - o Tag, Datum, Uhrzeit der Serviceanfrage/ Störungsmeldung
 - o Fehlerklasse
 - o Grund der Störung/ des Fehlers
 - o Dauer und Ende der Fehlerbehebung

Wird die in vereinbarte maximale Zeit zur Störungsbeseitigung von Fehlern in der Fehlerklasse 1 oder 2 vom AN nicht eingehalten, verspricht der AN die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.

4. Monitoring der Serviceleistungen

- 4.1 Alle zwei Monate zum Monatsersten erstellt der AN einen Betriebs- und Wartungsbericht (nachfolgend „**Reporting**“), welchen er uns per E-Mail übermittelt.
- 4.2 Folgende Reports bzw. Inhalte werden mindestens vom AN im Rahmen des Reportings geliefert:
- Anzahl der Serviceanfragen/ Störungsmeldungen
 - Fehler nach Klassifizierung
 - Durchschnittliche Zeit bis Fehleridentifizierung
 - Maximale Zeit bis zur Fehleridentifizierung
 - Durchschnittlicher Zeit zur Fehlerbeseitigung
 - Maximale Zeit zur Fehlerbeseitigung

5. Vereinbarung einer Verfügbarkeit von IT-Leistungen

- 5.1 Besteht zwischen den Parteien im Hinblick auf eine IT-Leistung eine Verfügbarkeitsregelung, wird der AN die Verfügbarkeit durch eine dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssoftware alle 2 Minuten überprüfen.
- 5.2 Bei der Berechnung der Verfügbarkeit sind Ausfallzeiten durch zulässig durchgeführte planmäßige Wartungsarbeiten ausgenommen.
- 5.3 Über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit hat der AN monatlich zum fünften Werktag eines Monats im Rahmen eines Reportings Auskunft zu erteilen. Dabei hat der AN die tatsächliche monatliche Verfügbarkeit in Prozent anzugeben.
- 5.4 Wird vereinbarte Verfügbarkeit nicht eingehalten, verspricht der AN die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage D: Beauftragung von IT-Projekten sowie agilen IT Projekten

1. Projektmanagement

Projekt und Projektort sowie die zu erbringenden Leistungen einschließlich der zu erstellenden Arbeitsergebnisse und der Abnahmekriterien sind, sofern erforderlich, jeweils im Einzelvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung definiert. Im Übrigen ist der AN in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit sowohl hinsichtlich seiner eigenen Leistung, als auch derjenigen der von ihm eingesetzten Personen frei. Die Tätigkeit durch den AN erfolgt insoweit selbstständig und unabhängig von der Tätigkeit des AG.

2. Vom AG eingesetzte Arbeitskräfte bei In-house-Projekten

2.1 Der AN verpflichtet sich, in jedem Fall dem Projektleiter, sowie dem Einkauf schriftlich oder per Email mitzuteilen, ob es sich bei den im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Personen um freie Mitarbeiter/ Selbständige oder um Arbeitnehmer und sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte des AN handelt. Eine Überprüfung des Beschäftigtenstatus kann jederzeit durch den AG erfolgen, hierbei hat der AN im Rahmen der Ermittlung eine Mitwirkungspflicht.

2.2 Der AN ist außerdem verpflichtet, für die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten eigenen Arbeitnehmer sowie freien Mitarbeiter/Selbständige und/oder weiteren eingesetzten Subunternehmer gleich welcher Rechtsform folgende Unterlagen bei Projektbeginn zu dokumentieren und dem AG jederzeit auf Anforderung vorzulegen:

- Erforderliche Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigungen
- Ausweise (Kopie) der Geschäftsführer (wird nach erfolgreicher Identitätsprüfung unverzüglich vernichtet)
- Ausweise (Kopie) der handelnden Personen, sofern diese in den Geschäftsräumen des AG tätig werden. (wird nach erfolgreicher Identitätsprüfung unverzüglich vernichtet)

2.3 Soweit der AN ausländische Mitarbeiter einsetzt bzw. ausländische Dritte beauftragt, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Mitarbeiter bzw. beauftragten Dritten im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sowie aller sonstigen Genehmigungen sind, die es ihnen gestatten, die gegenüber dem AG geschuldeten Tätigkeiten zu erbringen. Für den Fall, dass der AG im Einzelfall auf das Vorliegen einzelner Unterlagen bei Projektbeginn verzichtet hat, wird der AN die erforderlichen Unterlagen unverzüglich danach beibringen.

2.4 Für den Fall, dass sich im Laufe der Leistungserbringung herausstellt, dass eine Arbeitserlaubnis/Genehmigung bei einem oder mehre-

ren Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten seitens des AN nicht vorliegt, ist der AN dazu verpflichtet, alle durch die fehlende Arbeitserlaubnis/Genehmigung eines eingesetzten Mitarbeiters oder Dritten entstehenden Mehrkosten zu tragen und auf eigene Kosten personell gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.

2.5 Der AN stellt den AG von allen Forderungen Dritter bzw. dem AG entstehenden Schäden frei, die im Einzelfall aufgrund eines Fehlens einer Arbeitserlaubnis/Genehmigung beim AG entstehen.

3. Projektdurchführung

3.1 Die Parteien benennen jeweils einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner für alle das jeweilige Projekt betreffende Fragen. Sollte diese Person verhindert sein, so sorgt die jeweilige Partei ihrerseits für qualifizierte, entscheidungsbefugte Vertretung.

3.2 Der AN wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter des AN unseren Projektleiter unverzüglich ab Kenntnis informieren.

3.3 Die Projektleiter sind nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Meilensteindaten und -anforderungen und andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.

4. Rollen bei agilen IT-Projekten

4.1 Der Product Owner ist vom AG zu bestimmen. Der Product Owner ist für die Pflege und Priorisierung des Product Backlogs verantwortlich. Er vertritt fachlich die Interessen des AG, steht dem Team für Fragen zur Verfügung. Der Product Owner soll nach Möglichkeit den Daily Scrums beiwohnen.

4.2 Der Scrum Master ist vom AN zu benennen. Er ist für den Scrum-Prozess und die korrekte Implementation verantwortlich. Der Scrum Master beseitigt Hindernisse und sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Product Owner und dem Scrum Team.

4.3 Das Scrum Team wird vom AN benannt und besteht aus fünf bis zehn Personen. Ein Scrum Team wird interdisziplinär zusammengesetzt und ist selbst organisiert. Es entscheidet selbstständig über die Zerlegung von Requirements in Tasks und deren Verteilung an einzelne Mitglieder. Es erstellt den Sprint-Backlog aus dem aktuell anstehenden Teil des Backlog. Das Scrum Team trifft sich täglich zum Daily Scrum.

4.4 Können sich die Parteien innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustandekommen des Vertrags nicht auf einen Scrum Master und ein Scrum Team verständigen, hat der AG das Recht, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Story-Point-Verfahren

- 5.1 Die Parteien können bei der Schätzung der für die Umsetzung der einzelnen im Product Backlog enthaltenen Aufgaben auf das sogenannte Story-Point-Verfahren zurückgreifen. Hierbei wird durch eine schriftliche Vereinbarung einem Story-Point ein bestimmter Aufwand zugeordnet. Der Aufwand ergibt sich aus einer Mischung aus Zeit, Komplexität, notwendige Qualifikation und möglichen weiteren Faktoren.
- 5.2 Im Rahmen eines Projektes abrechenbare Anzahl an Story-Points kann dabei die Summe der geschätzten Story-Points um maximal zehn (10)% übersteigen.

6. Product Backlog

- 6.1 Ein Product Backlog beschreibt eine Liste mit Anforderungen des AG an das zu erstellende IT-Projekt. Anforderungen werden von den Parteien gemeinsam erarbeitet und detailliert in das Product Backlog eingepflegt und fortlaufend neu priorisiert.
- 6.2 Die Pflege des Product Backlog ist Aufgabe des Product Owners.
- 6.3 Es ist Aufgabe des Scrum Master, dass bereits zu Beginn des Projektes eine ‚Definition of Done‘ zwischen den Parteien vereinbart wird, die festlegt, wann von einer Zielerreichung auszugehen ist.

7. Sprint

- 7.1 Sprints sind Iterationen mit festgelegter Länge, in denen Stories aus dem Backlog in mögliche auslieferbare Inkremente umgewandelt werden. Für jeden Sprint wird eine bestimmte Zeitspanne, zwischen einer (1) Woche und vier (4) Wochen, gewährt.
- 7.2 Die in einem Sprint vereinbarten Arbeitsergebnisse werden von AG als Gewerk beauftragt und von AN eigenverantwortlich und selbstorganisiert in dem für den Sprint vorgesehenen Zeitraum bearbeitet.
- 7.3 Stellt sich während eines Sprints heraus, dass die Planung nicht umzusetzen ist, oder treten Probleme auf, die eine Fortführung des Sprints unwirtschaftlich erscheinen lassen, so wird der aktuelle Sprint abgebrochen. Treffen die Parteien die Entscheidung zum Abbruch einvernehmlich, so tragen sie die Kosten jeweils zur Hälfte. Bricht der AN den Sprint ohne Rücksprache mit dem AG und ohne dessen schriftliche Zustimmung ab, so trägt er die durch den Abbruch entstehenden Kosten alleine, es sein denn, dass der AG den Abbruch zu vertreten hat. In diesem Fall trägt der AG die Kosten alleine.

8. Abnahme

- 8.1 Die im Projekt erstellten Arbeitsergebnisse sind am Ende des Projektes einer Abnahme auf Basis der ‚Definition of Done‘ und etwaiger vorab festgelegter Akzeptanzkriterien zu unterziehen. Erst nach dieser Abnahme können die während

des jeweiligen Sprints erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

- 8.2 Am Ende des gesamten Projektes sind die im Projekt erstellten Arbeitsergebnisse einer Gesamtabnahme zu unterziehen, bei der insbesondere geprüft wird, ob die Arbeitsergebnisse der einzelnen Sprints zusammen funktionieren.

9. Kündigung

- 9.1 Der AG hat das Recht, den Einzelvertrag nach jedem Sprint ordentlich zu kündigen.
- 9.2 Kündigt der AG den Einzelvertrag wird der AN die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, einschließlich des Source Codes und Kopien von Arbeitsmaterialien) in der jeweils aktuellsten Fassung aushändigen. Der AG ist verpflichtet, dem AN die für den letzten Sprint vorab geschätzten Aufwände zu erstatten.